

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

Satzung über die Erhebung eines
Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)

vom 11. Dezember 2001

in der Fassung der 1. Änderung vom 11. November 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner	3
§ 2 Beitragsfreiheit	3
§ 3 Maßstab des Beitrags	4
§ 4 Messbetrag	4
§ 5 Vorteilsatz	4
§ 6 Höhe des Beitrags	4
§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung	4
§ 8 Festsetzung, Fälligkeit	4
§ 9 Anzeigepflichten	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 11. November 2014 folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

- (1) Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und denen in der Stadt Bad Liebenzell aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebs ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Beitragspflichtig sind insbesondere
 - Betreiber von Beherbergungsbetrieben sowie von Kurkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen;
 - Natürliche und juristische Personen, die nicht gewerblich als Private an Ortsfremde vorübergehend Wohnungen oder Zimmer vermieten;
 - Betreiber von Reisebüros, -unternehmen, -veranstaltern, Omnibusunternehmen;
 - Unternehmer von Tankstellen, Parkhäusern, Waschanlagen, Kfz-Werkstätten, Speditionen, Taxibetrieben, Vermieter von Kraft- und Wohnwagen;
 - Unternehmer im Gastgewerbe und Lebensmittelbereich, insbesondere Gaststätten, Restaurants, Bars, Kioske und Imbisse, Veranstaltungsservice und Cateringbetriebe, Konditoreien, Bäckereien, Metzgereien, Getränkehandlungen, Tabak- und Spirituosengeschäfte Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte, Reformhäuser, Weinhandlungen, Brennereien;
 - Friseure, Masseur, Unternehmer von Sonnenstudios, Kosmetiksalons, Sauna- und Badeanstalten, Fußpfleger;
 - Fotografen, Buch- und Kunsthändler, Unternehmer von Andenken- und Geschenkartikelgeschäften, Bildhauer, Schnitzer, Kunstmaler, Event- und Künstleragenturen;
 - Gärtner, Blumenhändler, Blumenbinder;
 - Unternehmer von Warengeschäften aller Art, die sich mit dem Vertrieb von Gegenständen befassen, die auch von Ortsfremden gekauft werden;
 - Unternehmer von Banken, ähnlichen Kreditinstituten, Wechselstuben, Immobilienhändler und -vermittler, Werbeagenturen, Werbeunternehmen;
 - Unternehmer von Lichtspieltheatern, Diskotheken, Golf- und Minigolfplätzen, gewerbliche Tennisanlagen, Wettbüros, Spielhallen, Automatenaufsteller;
 - Apotheker und Drogisten, Parfümerien;
 - Bahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn AG), Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Versorgungsunternehmen;
 - Freiberuflich tätige Personen, insbesondere Ärzte, Zahnärzte und sonstige Berufsgruppen im Gesundheitswesen, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten und Ingenieure;
 - Handwerker im Baugewerbe, insbesondere Bau- und Straßenbauunternehmer, Blechner, Installateure, Heizungsbauer, Klimatechniker, Dachdecker, Elektroinstallateure, Maler, Ofensetzer, Plattenleger, Raumausstatter, Schlosser, Stahl- und Metallbauer, Schreiner, Trockenbauer, Glaser, Zimmerleute und Holzbauer;
 - Sonstige Gewerbetreibende bzw. Selbständige, denen der Fremdenverkehr oder der Kurbetrieb erhöhte Verdienstmöglichkeiten bietet.
- (3) Vom Fremdenverkehrsbegriff werden alle ortsfremden Personen erfasst, die sich im Stadtgebiet aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt Bad Liebenzell sind.

§ 2 Beitragsfreiheit

- (1) Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.
- (2) Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen und daher von der Körperschaftsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt nicht, soweit diese Unternehmen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus geht.

§ 3 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4 Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem der steuerbare Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes (Reineinnahmen) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert wird.
- (2) Der Umsatz ergibt sich aus den in der Stadt Bad Liebenzell erzielten Reineinnahmen i. S. von Abs. 1.

§ 5 Vorteilsatz

Der Vorteilsatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt, (Vorteilschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beträgt 0,9 v. H. des Messbetrages nach § 4 Abs. 1. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 6 € beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,15 € im Kurbezirk I und 0,13 € im Kurbezirk II. Die Einteilung und Zuordnung zu den Kurbezirken bestimmt sich nach den Vorschriften der Kurtaxeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Hat der Beitragspflichtige seinen steuerbaren Umsatz gemäß § 4 nicht bis zum Ende des ersten Halbjahres des Erhebungszeitraumes erklärt, so kann ab Beginn des zweiten Halbjahres des Erhebungszeitraumes eine Vorauszahlung auf seine Abgabeschuld festgesetzt werden.

- (3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der auf volle Euro nach unten abgerundeten Höhe der Beitragsschuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Abgabeschuld angepasst werden, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (4) Die Vorauszahlung wird jeweils durch einen besonderen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Eine Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 25,00 € beträgt.
- (5) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.
- (6) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Anzeigepflichten

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Stadt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 11.12.2001 verbunden werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderung durch die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.